

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 442/04

vom
9. November 2004
in der Strafsache
gegen

wegen sexueller Nötigung

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. November 2004 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Regensburg vom 28. Mai 2004 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Ausführungen des Landgerichts lassen besorgen, daß eine mögliche erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten nicht hinreichend belegt ist. Denn das von ihm übernommene Gutachten des Sachverständigen stellt nach dessen eigenem Bekunden lediglich eine "Verdachtsdiagnose" dar, da sich der Sachverständige zu der erforderlichen psychiatrischen und testpsychologischen Untersuchung des Angeklagten nicht in der Lage sah. Hierdurch ist der Angeklagte jedoch nicht beschwert.

Wahl		Boetticher		Kolz
	Elf		Graf	